LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3703

A02

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabebericht NRW) Vorlage 17/3538
Schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Architekten und Stadtplaner gestalten Gebäude, Quartiere und Städte. Angesichts einer immer älter werdenden Bevölkerung und mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft engagiert sich die AKNW mit dem Anliegen, dass ihre Mitglieder die städtebaulichen und baulichen Voraussetzungen für eine lebenswerte und lebendige Heimat schaffen.

Die AKNW begrüßt, dass mit dem Teilhabebericht eine Datenbasis über die Situation der Menschen mit Beeinträchtigung vorliegt. Die umfassenden empirischen Daten und deren Quellen kann die AKNW nur in Teilen verifizieren und wird das Wissenskompendium daher gerne für die eigene Arbeit nutzen. Als Sachstandsbericht fehlen der Veröffentlichung (naturgemäß) die notwendigen Schlussfolgerungen. Diese zu ziehen ist Aufgabe der Politik und der Verwaltungen auf allen Ebenen, aber auch der relevanten gesellschaftlichen Akteure. An diesem Diskurs beteiligt sich die AKNW weiterhin sehr gerne z.B. durch Expertengespräche, best-Practice-Beispiele, Auszeichnungsverfahren oder Weiterbildungsangebote.

Vor diesem Hintergrund bezieht die AKNW wunschgemäß zu den Kapiteln B4, B8 und C des Teilhabeberichts NRW Stellung. Dabei äußert sich die AKNW aufgrund ihres gesetzlichen Mandats nur zu den Bereichen, die zu den beruflichen Belangen des Berufsstandes gehören.

2. Teilbereich B Kapitel 4 Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität

Wohnen
Die AKNW bestätigt die im Teilhabebericht ausgeführte synonyme Verwendung der Begriffe barrierefrei, barrierearm und behindertengerecht, obwohl damit unterschiedliche Standards verbunden sind. Die AKNW weist an dieser Stelle darauf hin, dass „Barrierefreiheit“ nicht nur Mobilitätseinschränkungen betrifft, sondern auch Einschränkungen der Sinneswahrnehmungen sowie geistige und psychische Beeinträchtigungen.

Eindeutige Begrifflichkeit ist auch im Bauordnungsrecht wichtig: Die DIN 18040-2 unterscheidet innerhalb der Wohnungen zwischen „barrierefrei nutzbaren Wohnungen“ und „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen“. Die AKNW bestätigt, dass die aktuelle bauordnungsrechtliche Formulierung „barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ (§ 49 Abs.

Zollhof 1· 40221 Düsseldorf
Postfach 19 02 26 · 40112 Düsseldorf
Telefon (02 11) 49 67 0
Telefax (02 11) 49 67 99
Internet: www.aknw.de
eMail: Info@aknw.de

1 BauO NRW 2018) zu Verständnisschwierigkeiten in der Praxis geführt hat, weil dieser Terminologie bislang unüblich war. Zu der nun vorgesehen Formulierung „im erforderlichen Umfang barrierefrei“ (Gesetzentwurf zur Änderung der BauO NRW 2018) muss der Gesetzgeber ausdrücklich begründen, dass damit die eingeführte Fassung der DIN 18040-2 gemeint ist.

Die ANKW bestätigt die Aussage, dass keine eindeutigen Informationen über den Stand der Barrierefreiheit im aktuellen Wohnungsbestand bestehen, ebenso wenig der tatsächliche Bedarf an barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnungen bekannt ist. Die AKNW hatte dies bereits zur Diskussion über die BauO NRW 2016 angeregt. Der Teilhabebericht liefert hierzu Einschätzungen, aber keine eindeutigen Aussagen. Die AKNW würde es sehr begrüßen, wenn zu der Frage von Angebot und Nachfrage belastbare Daten verfügbar wären, um die politische Diskussion zu erleichtern. Dabei ist der AKNW der Aufwand einer solchen Studie bewusst, da der notwendige Betrachtungsrahmen nicht allein über NRW, sondern auch in die kommunale Ebene bis hin zur Quartiersebene reichen wird.

Die AKNW begrüßt daher, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen mit der BauO NRW 2018 neu und eindeutig gestaltet wurden und – auch dies sei hier angemerkt - deutlich über die Musterbauordnung hinausgehen. Heißt es dort, dass in Mehrfamilienhäusern die wesentlichen Räume eines Geschosses barrierefrei sein müssen, gilt dies in NRW ab der GK 3 für alle Wohnungen.

Die AKNW bestätigt zudem die hohe Wirksamkeit der Wohnraumförderung, die im Geschosswohnungsbau schon lange nur gewährt wird, wenn die Wohnungen barrierefrei gebaut werden und die ein ergänzendes Förderangebot für den rollstuhlgerechten Standard beinhaltet. Dieses Förderangebot berücksichtigt Baumaßnahmen, die aufgrund des konkreten, individuellen Bedarfs von Menschen mit Schwerbehinderung erforderlich werden können. Dazu zählen beispielsweise auch die Nachrüstung oder die Erweiterung von Wohnraum sowie zusätzliche Baumaßnahmen.

Problematisch bleibt allerdings, dass sich der Bestand der geförderten Wohnungen in NRW in den letzten Jahren dramatisch zurückentwickelt hat. Von ehemals 1,5 Millionen Wohnungen mit Sozialbindungen im Jahr 1992 auf insgesamt nur noch rund 460.000 Wohnungen im Jahr 2017 – Tendenz weiter sinkend. Dieser nicht wieder einzuholende Wegfall wird nach Ansicht der AKNW deutliche Folgen für die qualitativen und quantitativen Wohnbedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen haben.

Wohnbedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen und hohem Unterstützungsbedarf
Als Projektpartner im Beirat und der Lenkungsgruppe des von der Stiftung Wohlfahrt finanzierten und von Bethel.regional und der Lebenshilfe NRW durchgeführten Forschungsprojekt „Wohnen selbstbestimmt!“ bestätigt die AKNW die durchaus unterschiedlichen Wohnbedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen (und hohem Unterstützungsbedarf). Modellplanungen mehrerer Architekturbüros zeigen, dass inklusiven Wohnkonzepte im Rahmen des „normalen“ Wohnungsbaus funktionieren. Die Vorgaben des geförderten Wohnungsbaus können eingehalten werden. Um Auflagen des Brandschutzes bei großen oder keinen Sonderbauten zu vermeiden, müssen Planungen so ausgeführt werden, dass inklusive Wohnformen baurechtlich als Wohnnutzungen einzuschätzen sind. Die Modellplanungen veranschaulichen sehr eindrücklich, dass Barrierefreiheit nicht nur an Normen und Maßen festgemacht werden kann, sondern gerade die Qualität der Räume und die Nachbarschaften entscheidend sind.

Sozialraum

Eine besondere Herausforderung stellt die im Teilhabebericht angesprochene Barrierefreiheit des Sozialraums dar. Städtebauliche Strukturen sind schwer zu verändern und können nur sukzessive umgebaut oder umgenutzt werden. Die angesprochenen unterschiedlich notwendigen Maßnahmen für Barrierefreiheit für Menschen mit Körper-, Sinnes-, geistigen und physischen Beeinträchtigungen bedingen eine große Bandbreite an Lösungen. Für die allgemeine Zugänglichkeit und barrierefreie Nutzbarkeit werden vor allem die Träger öffentlicher Belange in die Pflicht genommen. Umbaumaßnahmen erfordern oft immense Investitionen, was sich gerade angesichts der kommunalen Finanznot als schwierig erweist. Hinzu kommt, dass in unterschiedlichen städtebaulichen Gebietstypen andere Ausprägungen vorliegen: Mittelalterliche Stadtkerne haben andere Barrieren als Großwohnsiedlungen oder Einfamilienhausgebiete.

Die AKNW unterstreicht daher die Bedeutung von best-practice-Beispielen, die Auswertung von Fallbeispielen und die Durchführung von Modellprojekten. Die AKNW weist darf hin, dass die im Teilhabebericht nicht erwähnte Städtebauförderung das übergeordnete Zeil verfolgt, Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen, und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Die Städtebauförderung ist ein geeignetes Förderinstrument für den barrierefreien Um- und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur. Exemplarisch weist die AKNW auf den Landeswettbewerb „Zukunft Stadtraum“ hin, in den sie ihre Expertise einbringen kann. Zielsetzung des Wettbewerbs ist es, innovative und zukunftsweisende Konzepte zur Neugestaltung und Aufteilung des Straßenraums für Alle zu finden. Im Ergebnis sollen bei förderwürdigen Projekten die Kommunen Bewilligungsbescheide aus den Programmen der Städtebauförderung bzw. der Dorferneuerung erhalten.

Teilbereich B Kapitel 8 Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation

Von denen im Teilhabebericht angesprochenen Barrieren (einstellungsrechtlich, rechtlich, baulich, sozial, finanziell, kommunikativ) werden die baulichen, bau-rechtlichen und baulich-sozialen Aspekte, zu denen sich die AKNW äußern kann, nur nachrangig behandelt. Dabei ist festzustellen, dass in baulichen Verfahren vorrangig die Organisationsformen aufgrund gesetzlicher Grundlagen eine Rolle spielen.

Inklusionsbeirat

Die AKNW dankt an dieser Stelle. Dass sie in den Inklusionsbeirat nach § 10 Inklusionsgrundsätzegesetz NRW berufen ist und im dortigen „Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“ mitwirken kann. Der fachliche Austausch mit den Ministerien und den relevanten Akteuren trägt zu einer Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung bei.

Partizipation in der Stadtplanung

Die formelle städtebauliche Planung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) umfasst vor allem die Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und darauf aufbauend Bebauungspläne). In der Bauleitplanung sind die „Bedürfnisse der …behinderten Menschen“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) zu berücksichtigen. In der formellen Planung ist eine formelle Bürgerbeteiligung vorgesehen (§ 3 BauGB). Dabei ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderung nicht ausdrücklich geregelt, ergib sich aber aus der Sache heraus und zudem aus § 9 IGG.

Daneben bestehen informelle städtebauliche Instrumente, die rechtlich nicht abschließend geregelt sind, informelle Beteiligungen aber üblich sind.

Die Mitglieder der AKNW sind als Auftragnehmer oder kommunale Bedienstete in die Vorbereitung und Betreuung solcher Verfahren eingebunden. Umsetzungsdefizite in der kommunalen Aufgabe aus § 9 IGG, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen ihre Rechte tatsächlich ausüben können, sind der AKNW bislang nicht bekannt.

Beteiligung der Behindertenbeauftragten
Gemäß § 72 Abs. 7 BauO NRW ist bei Genehmigungsverfahren einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben. Die AKNW betont die Bedeutung der kommunalen Behindertenbeauftragten und ihrer Aufgabenvielfalt. Allerdings sind Behindertenbeauftragte oft ehrenamtlich tätig bzw. in einem baufremden Beruf ausgebildet: Nach Rückmeldungen aus dem Kreis der Mitglieder der AKNW verfügen sie nicht immer über das erforderliche baufachliche Wissen zur Beurteilung von Bauvorlagen. Da aber zwischenzeitlich die DIN 18040-1 bauaufsichtlich eingeführt ist und - soweit es sich um große Sonderbauten handelt - Barrierefreikonzepte zu erstellen sind, liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Planung bei den Entwurfsverfassern und der prüfenden Bauaufsichtsbehörde. Die AKNW regt daher an, die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den kommunalen Behindertenbeauftragen zu evaluieren und Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Dies könnte beispielsweise anlässlich des zum 31. Dezember 2023 vorgesehene Bericht der Landesregierung zur BauO NRW erfolgen.

Beteiligungsformen bei Inklusiven Wohnprojekten
Eine besondere Form der Partizipation sind gruppenorientierte, gemeinschaftliche Wohnformen und Baugemeinschaften. Das Potential dieser Wohnform erzeugt eine deutliche Nachfrage. Solche Vorhaben sind von Beginn an durch einen partizipativen Planungsprozess geprägt, was auch mit einer hohen baukulturellen Wertschöpfung verbunden ist. Verschiedene Architekturbüros haben sich auf die Beteiligungsverfahren bei der Entwicklung eines gemeinschaftlichen Wohnprojekts spezialisiert. Die AKNW begrüßt es, dass solche Projekte auch und gerade mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung möglich werden. Zuletzt hat der Landespreis 2017 (Kooperation des MHKBG und der AKNW) „Gutes Bauen im öffentlich geförderten Wohnungsbau“ entsprechende Beispiele identifiziert. Es sollte gute Übung bleiben, aktuelle Beispiele partizipativer Planungsprozesse in den Mittelpunkt von Veröffentlichungen zu stellen.

Teilbereich C Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die AKNW versteht den Teil C als Beispielsammlung von Aktivitäten und Maßnahmen zum Berichtszeitraum. Die AKNW übernimmt als Selbstverwaltungskörperschaft staatliche Aufgaben, die vom Berufsstand eigenverantwortlich geregelt werden können. In Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Information und Wissensvermittlung gegenüber ihren Mitgliedern ein besonderes Anliegen der AKNW. Insbesondere bietet die Akademie der AKNW zahlreiche themenbezogen Fortbildungen an, wobei Seminare zum Barrierefreien Bauen von den Mitgliedern besonders gut angenommen werden. In diesem Zusammenhang sei die diesjährige Regionalkonferenz „Inklusiv gestalten“ erwähnt, die mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen organisiert und unter Beteiligung der Landesbeauftragen über 600 Teilnehmer angesprochen hat.

Düsseldorf, 2. März 2021